



LASuV0-06.05.22-0062

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Bundesministerium der Verteidigung  
Referat Führung Streitkräfte II3  
Fontainengraben 150  
53123 Bonn

Logistikzentrum der Bundeswehr  
Dezernat Verkfü  
Anton-Dohrn-Weg 59  
26389 Wilhelmshaven

Landeskommando Sachsen  
Lagezentrum  
Graf-Stauffenberg-Kaserne  
Marienallee 14  
01099 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Zentrale  
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung, Verkehr  
Referat 43

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Landespolizeipräsidium  
Referat 31

Bundesamt für Güterverkehr  
Außenstelle Dresden  
Bernhardstraße 62  
01002 Dresden

Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz

- per Postaustausch -  
- vorab per Email -

## Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),

**Militärische Transporte für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine,**

**Erlaubnis über die übermäßige Benutzung von Straßen durch den militärischen Verkehr**

Ihre Ansprechpartner/-in  
Julia Fahrtmann

Durchwahl  
Telefon: +49 351 564-85410  
Telefax: +49 351 564-85080

julia.fahrtmann@  
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
54-4011/1/23-2022/14273

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,  
4. Mai 2022



Hausanschrift  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Außenstelle  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-  
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

[poststelle@smwa-sachsen.  
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten und grundsätzlich erlaubnispflichtigen militärischen Fahrten im geschlossenen Verband zur Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine erlässt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Militärische Transporte, die für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine dringend erforderlich sind, sind zur übermäßigen Straßenbenutzung durch Verkehr im geschlossenen Verband bzw. mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, im Sinne des § 29 Abs. 2 und 3 StVO befugt.
2. Diese Befugnis gilt nur für Transporte durch
  - a) die Bundeswehr,
  - b) die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, sofern es zwingend geboten ist,
  - c) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern es zwingend geboten ist, und
  - d) im Dienst der Bundeswehr stehende Transportdienstleister, die zur Unterstützung der Transporte beauftragt wurden.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Freistaates Sachsen.
4. Die Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung endet mit Ablauf des 30. Juni 2022.

### **Nebenbestimmungen:**

1. Die Befugnis ist nur dann gegeben, wenn die Durchführung eines Transports so dringlich ist, dass zu erwarten ist, dass eine Erlaubnis im vorgeschriebenen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb von 5 Werktagen, eingeholt werden kann.
2. Die Befugnis gilt nur für solche Strecken, die zur Befahrung durch militärische Großraum- und Schwertransporte und militärische Fahrten im geschlossenen Verband grundsätzlich geeignet sind. Die geeigneten Streckenabschnitte von Bundesautobahnen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen ergeben sich aus der am 22. April 2022 an die Länder übersandten Positivliste der Autobahn GmbH des Bundes. Die geeigneten Ausweichstrecken im nachgeordneten Straßennetz auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen sind beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu erfragen. Davon unberührt ist die Verpflichtung der Marschführer bei Kolonnenfahrten bzw. Fahrzeugführer bei Einzelfahrten, sich vor Fahrtantritt (ggf. augenscheinlich) zu vergewissern, dass die gewählte Route hinsichtlich der Streckenbeschaffenheit grundsätzlich geeignet ist, einen sicheren und gefahrlosen Transport zu ermöglichen.
3. Die verantwortlichen Straßenbaulastträger sind durch das Logistikzentrum der Bundeswehr in die Streckenfestlegung einzubeziehen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Befugnis nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen wird.
5. Für den Transport von militärischen Fahrzeugen und Gerätschaften sind nur radgetriebene Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zu verwenden, die eine ausreichende Achszahl aufweisen, so dass eine maximale Achslast von 12 t eingehalten wird. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass durch geeignete Fahrzeugzusammensetzungen, z. B. durch die Verwendung von Kesselbrücken-, Tiefbett- oder Sattelaufleger (evtl. teleskopierbar) - ggf. in Verbindung mit Zwischenfahrwerken -, die Achsen des Zugfahrzeugs einen hinreichend großen Abstand zu nachlaufenden Anhängerachsen aufweisen, die eine übermäßige Lastkonzentration ausschließen.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge bei der Überfahrt von Bauwerken einen Mindestabstand untereinander von 50 m auch im Stau einhalten. Starkes Anfahren und Bremsen sind zu vermeiden.

6. Sämtliche Marschbewegungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung unterliegen der nationalen Kontrolle durch das Logistikzentrum der Bundeswehr und sind dort anzumelden. Die Streckenfestlegung und Genehmigung der Marschbewegung erfolgt - unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 8 StVO - durch das Logistikzentrum der Bundeswehr.

#### **Begründung:**

Die Straßenverkehrs-Ordnung bestimmt in § 35 Abs. 2 Nr. 2, dass auch die Bundeswehr für die übermäßige Straßenbenutzung, die nicht ausschließlich auf ein nicht ausreichendes Sichtfeld zurückzuführen ist, grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und 3 StVO benötigt. Auch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Deutschland) sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse nur dann von den Vorschriften des § 29 StVO befreit, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder Vereinbarungen bestehen (§ 35 Abs. 5 StVO).

Die bestehenden nationalen Abläufe und Vereinbarungen zur Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten oder für Fahrten im geschlossenen Verband gewährleisten die erforderlichen Genehmigungen in der Regel innerhalb von 5 bis 7 Kalendertagen. Für den Fall der Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine stellt diese Allgemeinverfügung sicher, dass die Bundeswehr und ihre Partner ohne die Beschränkungen des § 35 Abs. 2 StVO - jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen - vorgehen können.

Um das Ziel dieser Allgemeinverfügung wirksam erreichen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Hinweise:

- Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.
- Die jeweils aktuelle Regelungslage in den anderen Ländern ist bei den dort zuständigen Behörden zu erfragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

gez. Mario Bause  
Referatsleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

**Anlagen**